

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 12. Juli 1956
Stand vom 1. Mai 1975

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung, für die

BERUFSGRUPPE GERÜSTVERLEIHER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Gerüstverleiher, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 ERSCHWERNISZULAGEN

Nachstehende Erschwerniszulagen werden auf den jeweiligen normalen Stundenlohn vergütet:

- a) Bei Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten sowie von sogenannten Patentgerüsten aus Stahl und Holz von über 17 m über dem Terrain wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.
Der Zuschlag gebührt jedem Arbeitnehmer für jene Stunden, welche bei der Auf- und Abmontierung über 17 m Höhe aufgewendet werden.
- b) Bei Aufstellung (Montage) von Stammgerüsten erfolgt ein Zuschlag von einem Normalstundenlohn pro Tag; das gleiche gilt für Plateaugerüste in geschlossenen Räumen oder im freien Felde bei einer Gerüsthöhe von 15 m.
- c) Dem Seilträger gebühren pro Arbeitstag 1,5 Stundenlöhne der Kategorie des 3. Helfers.

d) Für Werkzeugpauschale werden pro Woche 2,70 Erste-Helfer-Stundenlöhne vergütet.

Die Aufteilung der Werkzeugzulage soll gleichmäßig mit Ausnahme des Partieführers und Seilträgers erfolgen, und es übernimmt der betreffende Arbeitnehmer die Haftung für den Verlust von betriebseigenen Werkzeugen.

e) Beim Auf- und Abmontieren von Hänge-, Leiter- und Patentgerüsten erhalten je Arbeitswoche auf der Berechnungsgrundlage einer Überstunde ihres vertraglichen Lohnes bei Verwendung in ihrer Kategorie als Erschwernis- und Gefahrenzulage:

Partieführer und 1. Helfer je	9,70 Stunden
2. und 3. Helfer je	6,15 Stunden
Kraftwagenlenker bei fallw. Gerüstung	7,00 Stunden
Arbeitnehmer, die beim Be- und Entladen der Fahrzeuge mit Gerüstmaterial beschäftigt sind, wenn sie keine höhere Zulage erhalten	2,65 Stunden
berufsfremde Hilfsarbeiter in den ersten drei Monaten ihrer Betriebszugehörigkeit	2,65 Stunden
nach drei Monaten	4,40 Stunden
ab dem 7. Monat	6,15 Stunden

Auf Vorschlag des jeweiligen Partieführers kann die Einreihung des Hilfsarbeiters in eine höhere Stufe bereits nach 4 Wochen erfolgen.

Für Arbeiten am Samstag beträgt die Zulage bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden ein Zehntel
bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden ein Fünftel
für Arbeiten an Sonntagen bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden ein Fünftel
bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden zwei Fünftel
der oben angeführten Stundenanzahl der einzelnen Kategorie.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

f) Für die Herstellung von Hängegerüsten vom Dachboden aus erhalten die Arbeitnehmer auf die Dauer dieser Arbeit eine Schmutzzulage von 10 Prozent ihres kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

g) Werden Eingerüstungen auf Dächern (auch auf Glaskonstruktionen) vorgenommen, erhalten die Arbeitnehmer für die Dauer dieser Arbeit eine Zulage von 30 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Diese Zulage gebührt auch für die Zeit der Ausführung der Abdeckung von Glasdächern.

Diese Zulage gebührt nicht:

1. bei Flachdächern mit einem Neigungswinkel bis zu 10 Grad, ausgenommen Glasdächer;
 2. bei abgedeckten Glasdächern;
 3. bei Hängegerüsten.
- h) Akkordarbeit ist infolge der Gefährlichkeit und der Verantwortung nicht gestattet.

§ 3 LOHNCATEGORIEN

Partieführer

1. Helfer
 2. Helfer
 3. Helfer
- Kraftwagenlenker

Berufsfremde Hilfsarbeiter in den ersten 3 Monaten ihrer Betriebszugehörigkeit. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten gebührt solchen Hilfsarbeitern der Lohn des 3. Helfers. Auf Vorschlag des jeweiligen Partieführers kann die Einreihung in die Lohnkategorie des 3. Helfers bereits nach vier Wochen erfolgen.

§ 4 VERSCHIEDENES

1. Die Arbeitspartien bei Eingerüstungen bis zu einer Höhe von 17 m setzen sich aus einem Partieführer und vier weiteren Arbeitnehmern,
bei Eingerüstungen in einer Höhe von über 17 m aus einem Partieführer und fünf weiteren Arbeitnehmern,
bei der Herstellung von Hängegerüsten aus einem Partieführer und drei weiteren Arbeitnehmern zusammen.
Sind die Arbeitspartien unvollständig, gebührt den beteiligten Arbeitnehmern ein Erschwerniszuschlag von 10 Prozent auf den jeweiligen normalen Stundenlohn.

Wo betrieblich günstigere Vereinbarungen bestehen, als sie sich auf Grund dieses Zusatzübereinkommens ergeben, bleiben sie aufrecht.

§ 5

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

§ 6 WIRKSAMKEIT

1. Dieses Zusatzübereinkommen gilt in der vorgelegten Fassung ab 1. Mai 1975 und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

2. Dieses Zusatzübereinkommen stellt eine Kodifizierung des Zusatzübereinkommens vom 12. Juli 1956 und der die Abänderung desselben beinhaltenden Übereinkommen vom 26. Februar 1959 und 20. November 1962 dar. Damit treten diese letzten beiden Zusatzübereinkommen außer Kraft.

Wien, am 15. Mai 1975

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Komm.-Rat Ing. Karl **Dittrich**
Landesinnungsmeister

Heinrich **Schartner**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Bundesrat Hans **Böck**
Vorsitzender

Franz **Millendorfer**
Leitender Zentralsekretär